

Beschluss des Kantonsrates über das fakultative Referendum (Gesetz über die Wahl von teilamtlichen Mitgliedern der Gerichte; Zustandekommen)

(vom.....)

Der Kantonsrat,

gestützt auf § 44 des Wahlgesetzes vom 4. September 1983 und nach Einsichtnahme in den Bericht seines Büros vom 25. März 1999

stellt fest:

- I. Gegen das Gesetz über die Wahl von teilamtlichen Mitgliedern der Gerichte vom 4. Januar 1999 ist innerhalb der Referendumsfrist das Referendum ergriffen worden.
- II. Das Referendum ist zu Stande gekommen.
- III. Das Gesetz über die Wahl von teilamtlichen Mitgliedern der Gerichte vom 4. Januar 1999 unterliegt der Volksabstimmung.
- IV. Der Beleuchtende Bericht wird durch das Büro des Kantonsrates verfasst.
- V. Mitteilung an den Regierungsrat.

Zürich, 25. März 1999

Im Namen des Büros des Kantonsrates

Der Präsident:

Prof. Kurt Schellenberg

Der Sekretär:

Thomas Dähler

* Das Büro besteht aus folgenden Mitgliedern: Prof. Kurt Schellenberg, Wetzikon (Präsident), Prof. Dr. Richard Hirt, Fällanden; Hans Rutschmann, Rafz; Thomas Büchi, Zürich; Reto Cavegn, Oberengstringen; Thomas Dähler, Zürich; Hans Peter Frei, Embrach; Ruedi Keller, Hochfelden; Helen Kunz, Opfikon; Emy Lalli, Zürich; Ernst Schibli, Otelfingen; Kurt Schreiber, Wädenswil; Willy Spieler, Küsnacht; Regula Thalmann-Meyer, Uster; Crista D. Weisshaupt, Uster; Sekretär: Thomas Dähler, Zürich

Weisung

Der Kantonsrat hat am 4. Januar 1999 das Gesetz über die Wahl von teilamtlichen Mitgliedern der Gerichte erlassen. Der Erlass ist am 15. Januar 1999 im Amtsblatt veröffentlicht worden (Amtsblatt des Kantons Zürich, Nr. 2/1999, Seite 61). Die Referendumsfrist endete am 16. März 1999.

Am 15. März 1999 ist dem Ratspräsidium ein von 62 Ratsmitgliedern unterzeichnetes schriftliches Referendumsbegehren eingereicht worden. Die Parlamentsdienste des Kantonsrates haben die Ratszugehörigkeit aller unterzeichneten Personen festgestellt.

Nach Art. 30bis Abs. 1 Kantonsverfassung sind Gesetze auf Begehren von 45 Mitgliedern des Kantonsrates der Volksabstimmung zu unterstellen. Das Quorum von 45 Ratsmitgliedern ist erreicht. Nach Art. 30bis Abs. 2 Kantonsverfassung ist das Begehren auf Durchführung der Volksabstimmung innert 60 Tagen nach der amtlichen Veröffentlichung des Beschlusses schriftlich zu stellen. Die Referendumsfrist ist eingehalten. Das Erfordernis der Schriftlichkeit ist erfüllt.

Das Referendum ist zu Stande gekommen.